

# Vogtländischer Anzeiger.

39. Stück.

Freitag den 28. September 1804.

Mittel, die bei verunglückten und für todt gehaltenen Personen, als: bei Ertrunkenen, Erdrosselten oder Erhenkten, durch Dämpfe Erstickten, vom Blitze Getroffenen oder Betäubten, und bei Erfrorenen, um sie wieder zum Leben zu bringen, anzuwenden sind.

## B. Besondere Vorschriften.

§. 10.

(Fortsetzung.)

Der Ertrunkene ist ferner mit einer Feder oder mit einem Strohhalm im Halse zu kitzeln und demselben auf die im 4ten §. angezeigte Art Luft einzublasen. Sollte dieses auf keine Weise gelingen und ein Hinderniß im Schlunde, was sich nicht entfernen ließe, z. B. vieler Schleim, das Eindringen der Luft in die Lungen verhindern; so kann, auf das Gutachten des Arztes oder eines erfahrenen Wundarztes, die Luftröhren-Öffnung angestellt werden. Ferner kann man Tabackstrauch-Elystiere vermittelst über einander gesetzter Pfeifen, und am besten mit der dazu verfertigten und längst bekannten Taback-Elystiermaschine, doch mit der größten Behutsamkeit, anwenden; es werden aber auch schon gewöhnliche und scharfgesalzene Elystiere diesen Endzweck hinlänglich erfüllen.

Wenn es möglich ist, so bringe man den Körper in ein warmes Aschen- oder Salz- oder Wasserbad.

§. 11.

Den im Wasser Verunglückten ist, so lange sie sich nicht wieder erholet haben, weder Brandwein, noch Spiritus, noch von flüchtigen Salzen etwas einzugießen; wohl aber ist ihnen ein flüchtiger Hirschhorn- oder Salmiak-Geist, oder auch Weinessig, unter die Nase zu halten, auch etliche Tropfen davon auf die Zunge zu geben.

§. 12.

Sollte der Körper schon einer beträchtlichen Kälte ausgesetzt gewesen, und eiskalt und steif seyn, wo denn ein Aderlaß gar nicht Statt finden kann, so ist die Erwärmung durch das Reiben mit gewärmten Tüchern nach und nach zu bewirken, und wenn dieses geschehen und der Pulsschlag voll und stark zu werden anfängt, der Mensch dabei eine Eingenommenheit des Kopfs und Betäubung zeigt, oder sich vielleicht Schmerz, Druck oder Beklemmung auf der Brust äußert, dann ist ein Aderlaß vorzunehmen.

§. 13.

Bei dem 4. 6. bis 12 stündigen Gebrauche aller dieser Mittel ist, sobald der Verunglückte röchelnd, ohne Schleim im Munde, bey hartem oder vollem Pulse, zu athmen anfängt, ein Aderlaß, athmet er hingegen röchelnd, mit Schleim im Munde, ohne Härte und Völle im Pulse, so ist ein Brechmittel nöthig. Kann er